

**bmask**BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**RUDOLF HUNDSTORFER**
BundesministerStubenring 1, 1010 Wien
Tel.: +43 1 711 00 - 0
Fax: +43 1 711 00 - 2156
rudolf.hundstorfer@bmask.gv.at
www.bmask.gv.at
DVR: 001 7001

XXIV. GP.-NR

14547/AB

22. Juli 2013

zu 15272/J

(5-fach)

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien**GZ: BMASK-20001/0048-II/A/3/2013**

Wien, 19. JULI 2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15272/J der Abgeordneten Dr.in Belakowitsch-Jenewein, Ing. Hofer und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Einleitend darf ich zunächst darauf hinweisen, dass Fragen der gesetzlichen Krankenversicherung und ihrer Gebarung grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Gesundheit fallen.

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Festlegung der Höhe der Hebesätze und der Art ihrer Berechnung erfolgt durch den Gesetzgeber und stellt somit keine Frage der Vollziehung dar.

Mit BGBl. I Nr. 101/2007, dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010 und dem 2. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl. I Nr.35/2012 sind die Hebesätze für die Gebietskrankenkassen, die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern bis zum Jahr 2016 festgesetzt worden. Mit 01.01.2014 werden die Hebesätze im ASVG von 180 auf 181 angehoben.

Eine weitere Änderung der beschlossenen Hebesätze ist in diesem Zusammenhang nicht in Aussicht genommen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Ich verweise auf meine einleitenden Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'E. Kerschbaum', written in a cursive style.